

**Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen**

Erstellt durch: Traser, Maltry	Geändert durch: Eichmann	Freigabe durch: Dr. Grommes
Erstellt am: 22.04.2013	Geändert am: 26.02.2021	26.02.2021

Mit Inkrafttreten dieser Fremdfirmenordnung werden ungültig und sind zu vernichten: Bestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen vom 09.01.2018

Inhalt

1	Schutzbestimmungen auf dem Betriebsgelände	4001
2	Sicherheitsarbeit und Sicherheitsprogramm	4002
3	Organisation und Verantwortlichkeit	4003
4	Sicherheitsunterweisungen	4005
5	Ärztliche Unfallversorgung und Erste-Hilfe.....	4005
6	Verhalten bei Notfällen.....	4005
7	Verhalten auf dem Betriebsgelände MHKW (An- / Abmeldung).....	4006
8	Allgemeine Sicherheitshinweise	4007
9	Umweltschutz und Entsorgungsbestimmungen	4009
10	Verhalten bei Gefahr in Verzug.....	4010
11	Verstöße gegen die Bestimmungen / Werksverbot / Werksverweis	4010
12	Haftung	4011

1 Schutzbestimmungen auf dem Betriebsgelände

1.0 Die vorliegende Fremdfirmenordnung ergänzt die Betriebsordnung um weitere für Fremdfirmen relevante Gebote und Verbote. Die Betriebsordnung ist als übergeordnetes Dokument zu beachten und gilt auch für Fremdfirmen.

1.1 Die folgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Auftragnehmer und Anlieferfirmen (außer Müllanlieferung), deren Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften sowie Einzelpersonen, die auf dem Betriebsgelände tätig werden und sich berechtigt dort aufhalten (im Folgenden als „Fremdfirmen“ bezeichnet).

1.2 Bei jeder Auftragserteilung wird die Einhaltung sowohl der Betriebsordnung, der Fremdfirmenordnung als auch aller weiteren einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik schriftlich zur Bedingung gemacht. Die in der Betriebsordnung und der Fremdfirmenordnung enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse aller Beteiligten unbedingt einzuhalten. Die Kalkulation der Unternehmer muss daher auch die Erfüllung dieser Vorschriften berücksichtigen.

Neben den Unfallverhütungsvorschriften und den weiteren Vorgaben (BGI, BGR) der Berufsgenossenschaften sowie den eigenen Vorschriften der auf dem Betriebs-Gelände arbeitenden Fremdfirmen sind zusätzlich die betriebsinternen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

1.3 Jede Fremdfirma, die auf dem Betriebsgelände tätig ist, hat zu gewährleisten, dass deren Beschäftigten bezüglich der nach Art, Umfang und Dauer des Gewerks bzw. der Leistung anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften unterwiesen sind.

Darüber hinaus hat jede Fremdfirma ihre Mitarbeiter über den Inhalt der Bestimmungen (insbesondere auch der Betriebs- und Fremdfirmenordnung) zu unterweisen und für deren Beachtung Sorge zu tragen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren, am Einsatzort vorzuhalten und auf Verlangen GML/TWL vorzulegen. Entsprechendes gilt, wenn sie zur Erfüllung ihrer Pflichten Subunternehmen beauftragen.

Fremdfirmen (auch deren Subunternehmen) dürfen nicht tätig werden, ohne Einweisungen in das Arbeitsumfeld und in die Arbeitsaufgabe durch den Ansprechpartner GML/TWL. Dies gilt auch dann, wenn die Fremdfirma sich auf dem Betriebsgelände auskennt.

1.4 Während der gesamten Abwicklungsphase ist für eine einwandfreie Verständigung zwischen ausländischen und deutschen Arbeitnehmern durch die jeweilige Fremdfirma zu sorgen.

Die Fremdfirma hat alle an sie übertragenen Arbeiten zu überwachen. Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme hat die Fremdfirma die Namen geeigneter verantwortlicher Personen und deren Vertreter schriftlich und auf Verlangen jederzeit mündlich mitzuteilen.

Des Weiteren ist die Fremdfirma verantwortlich für die fristgerechte Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen). Die gültige ärztliche Bescheinigung ist GML/TWL auf Verlangen vorzulegen.

1.5 GML/TWL haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen der Fremdfirma auf dem Betriebsgelände, auch wenn sie in einem verschlossenen Container gelagert werden.

2 Sicherheitsarbeit und Sicherheitsprogramm

2.1 Unser Bestreben ist es, Arbeiten in unseren Betriebsbereichen so zu gestalten, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten jederzeit gewährleistet sind.

Die Fremdfirmenleitungen und deren Beauftragte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Gefahr des Eintritts von Verletzungen zu minimieren und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu erhalten.

GML/TWL ist daher befugt, sich jederzeit an Ort und Stelle über die Wahrung der Arbeitssicherheit, die Durchführung und den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung der Fremdfirma für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen etwas ändert.

2.2 Die Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsarzt und der Betriebsrat der TWL führen allein oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Arbeitsplatzbegehungen durch.

Die Fremdfirmen werden jedoch dadurch nicht von ihrer Aufsichtspflicht befreit. Von GML/TWL beanstandete Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Anhang C2: Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

3 Organisation und Verantwortlichkeit

3.1 Der Fremdfirma obliegt grundsätzlich die Einhaltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Sie hat (z.B. durch Baustellensicherung) sicherzustellen, dass weder Personen- noch Sachschäden verursacht werden. Dies umfasst auch die Verantwortung für von der Fremdfirma selbst eingesetzte Subunternehmen.

Insofern ist die Fremdfirma verpflichtet, selbständig alle Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und zum Schutz der Mitarbeiter notwendig sind.

Insbesondere sind für sämtliche Arbeitsmittel und Einsatzstoffe, die von Fremdfirmen verwendet werden, tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen und entsprechende Arbeitsanweisungen für den Umgang mit diesen Arbeitsmitteln/Einsatzstoffen zu erstellen und zum Einsatzort mitzubringen.

Betriebsspezifische Anforderungen sind bei der Arbeitssicherheit zu erfragen.

3.2 Für die betriebssichere Erstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- und Schutzeinrichtungen ist der Fremdfirmenunternehmer verantwortlich, dessen Mitarbeiter diese Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- oder Schutzeinrichtungen benutzen, und zwar unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit anderer Personen oder Unternehmen.

3.3 Führen mehrere Fremdfirmen gleichzeitig Arbeiten innerhalb des Betriebsgeländes aus, so ist jeder Unternehmer für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich.

Besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung, so ist durch die Beteiligten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit GML/TWL, ein weisungsberechtigter Koordinator nach BGV A 1 sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind an GML/TWL schriftlich zu benennen.

Innerhalb der Normalarbeitszeit erfolgt die Koordination der Arbeiten durch die Abteilung Instandhaltung in Abstimmung mit der Betriebsführung.

Außerhalb der Normalarbeitszeit erfolgt die Koordination der Arbeiten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes durch den jeweiligen Bereitschaftsführer und den Schichtführer.

3.4 Vor Errichtung der Arbeitsstelle muss über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine Absprache mit der Abteilung Instandhaltung und den verantwortlichen Führungskräften der Fremdfirma unter Hinzuziehung der Sicherheitsfachkräfte erfolgen.

Die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind auf einem SIM-Schein (siehe Betriebsordnung Punkt 8.3) fest zu halten.

Vor Arbeitsbeginn muss geklärt werden, wer von der betreffenden Fremdfirma für die Durchführung evtl. erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Sicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländern, Umwehungen und Gerüsten, verantwortlich ist. Die verantwortliche Person ist schriftlich zu benennen.

Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

3.5 Die Verantwortlichen der Fremdfirmen haben sich über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu informieren, insbesondere in Bezug auf Brand-, Explosions- und Gasgefahren sowie Aufgabegenehmigungen.

Alle Arbeiten müssen von zuverlässigen Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt bzw. überwacht werden.

Darüber hinaus ist die Fremdfirma verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigem Gas- und Staubgemisch zu verhindern. Entzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Leicht entzündliche und brennbare Abfälle sind umgehend zu beseitigen.

3.6 Arbeitsplatzbegehungen durch die Sicherheitsfachkraft der Fremdfirma sind mit der Arbeitssicherheit abzustimmen.

3.7 Fremdfirmen, deren Mitarbeiter sowie von diesen eingesetzte Subunternehmen haben den Weisungen der GML/TWL zur Werks- und Arbeitssicherheit sowie zum Umweltschutz unbedingt Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen Umwelt-, Sicherheits-, Arbeitsschutz- oder Brandschutzbestimmungen können GML/TWL die Ausführungen von Arbeiten oder Leistungen/Dienstleistungen durch die Fremdfirma oder deren Subunternehmer bis zur Aufnahme bzw. Wiederherstellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterbrechen. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Fremdfirma.




Weisungen der GML/TWL, insbesondere solche im Bereich „Gefahr im Verzug“, entbinden die Fremdfirma nicht von ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit zur Einhaltung sämtlicher Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen.

3.8 Geplante Sonn- und Feiertagsarbeiten sind grundsätzlich rechtzeitig mit der Instandhaltung abzusprechen. Für die gesetzliche Anzeigepflicht von Sonn- oder Feiertagsarbeit an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist die ausführende Fremdfirma selbst verantwortlich. Eine Kopie der Anzeige ist rechtzeitig beim Schichtführer zu hinterlegen.

Alle Reparaturarbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit dem Meldeschein „Anmeldung zur Sonn- und Feiertagsarbeit“ von der Instandhaltung bei der Schicht angemeldet. Vor Arbeitsbeginn sind diese Scheine mit der namentlichen Auflistung aller eingesetzten Mitarbeiter (auszufüllen durch Fremdfirma) sowohl auf der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten als auch beim Schichtführer zu hinterlegen.

3.9 Störungsbeseitigungseinsätze sind gemäß Arbeitszeitgesetz §14 „Außergewöhnliche Fälle“ nachträglich beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzumelden.

3.10 Aus dem Vorbehalt der Oberaufsicht ergibt sich keine Verantwortlichkeit für GML/TWL.

 <small>GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH</small>		Betriebshandbuch TEM MHKW TEL2 Querverbundwarte	30.04.2021	 <small>Anhang C2_12.01.2022.doc</small>
			Rev.Nr. M9-0 Rev.Nr. Q6-0	

Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

4 Sicherheitsunterweisungen

4.1 Zu Beginn und während der Arbeitszeit können durch Sicherheitsfachkräfte und Behördenvertreter Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden, an denen alle Beschäftigten der Fremdfirmen teilzunehmen haben.

Der hierfür notwendige Aufwand ist von den Fremdfirmen einzukalkulieren.

Hierdurch ändert sich nichts an der Verantwortlichkeit der Fremdfirma für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungs- bzw. Leistungspflichten sowie an der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Fremdfirma zur Einhaltung sämtlicher sicherheits- und arbeitsschutzrelevanter Vorschriften und Regeln.

4.2 Sämtliche Unterweisungsunterlagen sind am Einsatzort vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

5 Ärztliche Unfallversorgung und Erste-Hilfe

5.1 Die Fremdfirmen-Unternehmer haben für ihr Personal in der Nähe ihrer Arbeitsplätze Verbandsmaterial an einem geschützten, leicht erreichbaren Platz bereitzustellen (siehe auch Arbeitsstättenverordnung § 6 sowie BGV A 1 § 25).

5.2 Soweit für die Durchführung der Arbeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4 erforderlich sind, hat jeder Unternehmer dies für seine Mitarbeiter zu veranlassen sowie für ggf. Nachunternehmer sicher zu stellen. Für Leiharbeitnehmer ist GML/TWL ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

6 Verhalten bei Notfällen

Siehe Betriebsordnung

Anhang C2: Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

7 Verhalten auf dem Betriebsgelände MHKW (An- / Abmeldung)

7.1 Die Zugangsregelung zum Betriebsgelände wird, widerruflich, wie folgt festgelegt:

- a.) Haupttor Lagerplatzweg
- alle Abfallanlieferungen, auch PKW mit z.B. Akten
 - Silofahrzeuge für Reststoffe
 - Schlackenfahrzeuge
 - Chemikalienanlieferungen (Kalk, NaOH, HOK etc.)
 - Lieferungen für das Lager bzw. Material für das MHKW
 - Anlieferungen von Baumaterial
 - Spezialfahrzeuge z.B. Saugwagen oder Reinigungsmaschinen
 - Feuerwehr und sonstige Einsatzfahrzeuge (Polizei, Rettungswagen etc.)
 - Busse für das Freilandklassenzimmer
 - Abholung von Schrottcontainern und Bauschutt
 - Baufahrzeuge bei Sondermaßnahmen
 - Sonderaktionen mit Abstimmung
- b) Pforte TWL
- Alle Mitarbeiter des MHKW
 - Fremdfirmen
 - Besucher
 - PKW ohne Anlieferung (nur in Ausnahmefällen)
 - Postfahrzeuge mit Ausnahme Lager
- c) Verwaltung GML
- Mitarbeiter GML
 - Besucher GML
 - Schulklassen ohne Bus (Treffpunkt)

7.2 Vor Arbeitsbeginn haben sich die Fremdfirmen an der Pforte bzw. auf der Warte der TWL unter Benennung des GML/TWL-Ansprechpartners anzumelden und in die Fremdfirmenliste einzutragen. Nach Freigabe des GML/TWL-Ansprechpartners oder eines Vertreters erhält jeder Fremdfirmenmitarbeiter einen Ausweis der ständig mitzuführen ist. Ohne diesen Ausweis darf das Betriebsgelände nicht betreten werden.

Bei dauerhaft beschäftigten Fremdfirmen entfällt die tägliche Einholung der Freigabe beim GML/TWL-Ansprechpartner.

Besetzungszeit Pforte: Mo - Do: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr *)

Fr: 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr *)

*) Änderungen vorbehalten

Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Warte über eine Klingel an der Pforte.

7.3 Es dürfen nur die auf dem Betriebsgelände zugewiesenen Arbeitsstellen oder Aufenthaltsräume betreten werden. Dies gilt für alle, nicht nur für abgesperrte und durch Warntafeln gekennzeichnete Plätze und Räume.

7.4 Zum Umkleiden und Duschen stehen den Fremdfirmen zugewiesene Sozialräume zur Verfügung.

Anhang C2: Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

7.5 Mit Rücksicht auf den Schutz bestehender Anlagen hat der Auftragnehmer in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme bei GML/TWL anzufragen, ob zusätzlich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

Dies gilt speziell bei Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Brenn- und Röntgenarbeiten, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf im Boden befindliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie bei Arbeiten mit Klebern, Lösemitteln und brennbaren Flüssigkeiten.

Bei allen elektrotechnischen Angelegenheiten muss der Gruppenleiter TEM1 hinzugezogen werden.

Der Einsatz und die Lagerung von betriebsfremden Gefahrstoffen ist der zuständigen Stelle bei der GML/TWL vorher anzuzeigen. Die Fremdfirma darf diese Gefahrstoffe nur nach Freigabe durch die GML/TWL verwenden. Die Fremdfirma ist für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz selbst verantwortlich. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind mitzuführen. Der Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer Lagerung ist nur unter Beachtung der Betriebsanweisung nach GefStoffV bzw. ChemG in der jeweils gültigen Fassung gestattet.

7.6 Nach Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz sauber zu verlassen. Eventuell anfallende Reinigungskosten werden dem Verursacher angelastet.

7.7 Nach Arbeitsende erfolgt die Abnahme der Arbeiten durch die zuständige Person. Beim Verlassen des Betriebsgeländes haben sich die Fremdfirmen an der Pforte der TWL bzw. auf der Warte abzumelden. Außerhalb der Normalarbeitszeiten erfolgt die Abmeldung und Abnahme beim Schichtführer auf der Warte MHKW und der Pforte der TWL.

7.8 Brief- und Paketpost für Fremdfirmen und Fremdfirmenangehörige werden bei der Poststelle (GML-Lager) aufbewahrt. Tägliche Abholung ist erforderlich.

7.9 Bei Vergabe von Spinden stellt der Mitarbeiter zwei eigene Vorhängeschlösser für den Schwarz- und den Weißbereich.

8 Allgemeine Sicherheitshinweise

8.1 Ungeeignete Fahrzeuge und Anlieferungen durch Fahrzeuge mit nicht gesicherten Ladungen werden auf einer gesondert gesicherten Fläche abgestellt. Danach werden geeignete Maßnahmen eingeleitet.

8.2 Bei der Anlieferung dürfen nur die für die Entladung notwendigen Personen das Betriebsgelände betreten.

8.3 Schwertransporte dürfen auf dem Betriebsgelände nur mit einem Einweiser fahren. Dieser Einweiser muss eine ortskundige Person des zuständigen Haupt- oder Subunternehmers sein.

8.4 Alle Lastkraftfahrzeuge müssen sich beim Rückwärtsfahren einweisen lassen (Ausnahme Rangierplatz).

Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

8.5 Für Fremdfirmenfahrzeuge ist das Parken sowie das Halten (kurzzeitiges Parken bspw. zum Ent- oder Beladen) auf dem Betriebsgelände nur in besonderen, genehmigten Ausnahmefällen erlaubt.

Fremdfirmenfahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren dürfen, haben sich beim zuständigen Ansprechpartner in der Werkstatt zu melden, der ihnen einen Stellplatz zuweist. Jegliches Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Hinweisschilder sind zwingend zu beachten.

Bei Zuwiderhandlungen werden hindernde Fahrzeuge auf Kosten des Eigners vom Betriebsgelände abgeschleppt.

8.6 Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeugs vom Betriebsgelände zu sorgen. GML/TWL sind berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers unverzüglich zu entfernen, wenn eine Betriebsstörung oder eine Störung des Betriebsablaufs verursacht wird oder droht.

8.7 Privatfahrzeuge der Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen nicht auf dem Gelände des MHKW geparkt werden.

8.8 Bei Kranarbeiten ist der Aufstellungsort des Kranes mit dem Betriebspersonal abzustimmen.

Für Kranarbeiten ist ein Sicherheitsmaßnahmenschein erforderlich.

Die Fremdfirmen haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Art von Kranarbeiten mit dafür vorgesehenen, sicherheitstechnisch einwandfreien und geprüften Geräten, Maschinen, Anschlagmitteln, Lastaufnahmeeinrichtungen und dergleichen durchgeführt und nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die mit Kranarbeiten beschäftigten Personen müssen zuverlässig und für diese Arbeiten besonders ausgebildet und beauftragt sein.

Gefahrenbereiche unter Lasten an Kränen müssen abgesperrt werden. Eine einfache Beschilderung ist nicht ausreichend. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Betriebswege auf dem Betriebsgelände für den Durchgangsverkehr ganz oder teilweise zu sperren. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebspersonals und ist rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist auch für den Anschlagenden verboten. Im Nachbarbereich ist das Tragen von Kopfschutz vorgeschrieben.

Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

8.9 Grundsätzlich dürfen Werkzeuge, Maschinen und Geräte nur benutzt werden, wenn sie den relevanten gesetzlichen Anforderungen, den Unfallverhütungsvorschriften und den relevanten DIN, VDE und sonstigen Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und nachweislich geprüft sind. Arbeitsmittel dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

Die Fremdfirma ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen auch durch ihre eigenen Beschäftigten sowie eingesetzte Subunternehmer.

Die Fremdfirma oder sonstige Dritte sind verpflichtet, ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Werkzeuge ohne Kennzeichnung gilt die Eigentumsvermutung zugunsten der GML/TWL.

Für Fremdfirmen ist die Benutzung von Werkzeugen, Maschinen und Geräten der GML/TWL nur mit besonderer Erlaubnis zulässig. In einem solchen Fall ist die Fremdfirma oder der Dritte zu der Prüfung verpflichtet, ob die überlassenen Gegenstände den relevanten Vorschriften entsprechen.

8.10 Die elektrischen Anlagen bis zu den Übergabestellen, die mit TEM1 auch in Bezug auf den wahrscheinlichen Leistungsbedarf abzustimmen sind, werden mittel- und niederspannungsseitig auch nur von diesen Elektrofachkräften bedient und geschaltet. Die jeweilige Fremdfirma ist nach der Übergabestelle für ihre elektrischen Anlagen zuständig und verantwortlich. Sie dürfen mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen nur entsprechend ausgebildete Fachleute betrauen.

Sämtliche Übergabestellen werden in Bezug auf Anschlusswerte durch das Betriebspersonal kontrolliert. Bei unzulässigen Änderungen der Werte behält sich das Betriebspersonal aus Schutzgründen eine Abschaltung vor.

9 Umweltschutz und Entsorgungsbestimmungen

9.1 Die nach EfbV zertifizierten GML/TWL halten sich als vorbildliche Entsorgungsunternehmen streng an das Umweltschutzrecht und können daher Aufträge auch nur an Firmen vergeben, die ein gleiches klares Umweltschutzkonzept erfüllen. Dies gilt ebenso für alle Entsorgungskriterien.

Bei allen Tätigkeiten und Arbeiten sind die diesbezüglichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz einzuhalten.

9.2 Luft-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Arbeitssicherheit und das zuständige Betriebspersonal sind umgehend zu informieren.

GML/TWL werden in dem Fall, dass ein Verursacher nicht sofort ermittelt werden kann, ihrerseits die Reinigung in Auftrag geben und im Anschluss, nach der Feststellung des Verursachers, diesen mit allen entstandenen Kosten belasten.

Wiederholen sich derartige Vorfälle, hat ein Verursacher in Zukunft damit zu rechnen, dass an ihn keine weiteren Aufträge vergeben werden.

Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

9.3 Verpackungsmaterialien jeglicher Art sind durch den Lieferer gemäß der Verpackungsverordnung sofort wieder auf eigene Kosten mitzunehmen, eine Entsorgung über die GML/TWL kann nicht erfolgen.

Werden Stoffe in Gebinden geliefert, die erst im Betriebsablauf geleert werden können, so sind diese Gebinde entleert, aber ungereinigt, bei der nächsten Lieferung kostenfrei für die GML/TWL wieder zurückzunehmen.

9.4 Eine besondere Meldepflicht an den Abfallbeauftragten der GML besteht, wenn bei Aufgrabearbeiten Altlasten entdeckt oder bekannt werden.

9.5 Darüber hinaus gehend gilt grundsätzlich folgendes:

Die Fremdfirma hat sämtliche anfallenden Abfallstoffe, wenn nichts anderes geregelt ist, ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Nachweise sind der GML/TWL unaufgefordert zu überlassen.

Die Regelungen des Gewässerschutzes sind zu beachten. Mit Ölen, Fetten oder sonstigen Wasser gefährdenden Flüssigkeiten verunreinigtes Abwasser darf nicht den normalen Abwasserleitungen zugeführt oder ins Erdreich abgelassen werden. Diese Stoffe sind in zugelassenen Behältern von der Fremdfirma zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für Zuwiderhandlungen haftet die Fremdfirma.

10 Verhalten bei Gefahr in Verzug

Siehe Betriebsordnung

11 Verstöße gegen die Bestimmungen / Werksverbot / Werksverweis

11.1 Bei Verstößen gegen die Betriebs- und Fremdfirmenordnung, die Nichtbeachtung der Gebote und Verbote oder Nichtbefolgung der Anweisungen des verantwortlichen Betriebspersonals werden als Verstoß gegen den Vertrag angesehen und können geahndet werden. Es ist mit einem Verweis (vom Betriebsgelände) zu rechnen. Im Wiederholungsfall kann für Zuwiderhandelnde ein Werksverbot ausgesprochen werden.

Darüber hinaus stellen schwerwiegende Verstöße gegen diese Vertragsverpflichtungen einen außerordentlichen Kündigungsgrund für den jeweiligen Vertrag dar.

Bei vorsätzlichen, schweren oder wiederholten Verstößen können Verweise vom Betriebsgelände, Werksverbot oder bei Verkehrsdelikten Fahrverbote ausgesprochen werden.

11.2 Kontrollen, die der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen, sind zu dulden.

11.3 Außerhalb der regulären Arbeitszeit kann der Schichtführer nach Rücksprache mit dem Bereitschaftsführer MHKW ein Werksverweis aussprechen.

Anhang C2:
Fremdfirmenordnung für das MHKW Ludwigshafen

12 Haftung

12.1 Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie die Benutzung der Einrichtungen der GML/TWL geschehen auf eigene Gefahr.

Für Schäden, welche die Fremdfirma oder deren Mitarbeiter oder Subunternehmer verursachen, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fremdfirma haftet für Kosten, die durch von ihr, ihren Mitarbeitern oder ihren Subunternehmern verursachten Schadensereignisse entstehen (z.B. Austritt von Flüssigkeiten oder Stoffen aus Fahrzeugen, Einsatz der Feuerwehr, Sicherungs- oder Beseitigungsmaßnahmen).

GML/TWL übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Betriebsgeländes, soweit GML/TWL oder ihr Personal nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.

Ludwigshafen, 26. Februar 2021

GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

gez. Dr. Thomas Grommes

Geschäftsführer